

Entwurf

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Sammeln von Schadstoffen

Die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Rechts-, Umwelt- und Ordnungsreferenten, Herrn Christoph Maier

und

die Stadt Erlangen, vertreten durch den Eigenbetrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, dieser vertreten durch die 1. Werkleiterin, Frau Marlene Wüstner und den 2. Werkleiter, Herrn Peter Kindervater

schließen folgende Zweckvereinbarung gemäß Art 7 ff. KommZG:

§ 1

Vertragsgegenstand

Mittels dieser Zweckvereinbarung überträgt die Stadt Fürth der Stadt Erlangen die Aufgabe des Einsammelns von Schadstoffen (§ 3a des Chemikaliengesetzes bzw. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG) aus Haushalten und Schulen des Stadtgebietes Fürth, sowie deren Anlieferung zur Sondermüllannahmestelle Recyclinghof Atzenhof.

§ 2

Leistungsumfang der Stadt Erlangen

1. Die Stadt Erlangen übernimmt die Sammlung der Schadstoffe mit ihrem den gesetzlichen Vorgaben (TRGS 520) entsprechenden „Schadstoffmobil“ durch eigene Mitarbeiter.

Die Stadt Erlangen ist verpflichtet, das Schadstoffmobil stets auf dem Stand der gesetzlichen Vorgaben zu halten.

2. Im Einzelnen ist die Stadt Erlangen zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - Beratung der Fürther Bürger zur Schadstoffentsorgung während der Sammlung
 - Sammeln der Schadstoffe im Stadtgebiet Fürth zu den vereinbarten Zeiten an den festgelegten Standorten
 - Sortierung der Abfälle in die von der Gesellschaft Sondermüllentsorgung Bayern (GSB) vorgegebenen Behälter.
 - Transport der Schadstoffe zur Sondermüllannahmestelle am „Recyclinghof Atzenhof“.

§ 3

Pflichten der Stadt Fürth

1. Die Stadt Fürth trägt die der Stadt Erlangen durch die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung entstehenden Kosten gemäß § 4 dieses Vertrages.
2. Die Stadt Fürth verpflichtet sich zur Annahme der nach § 2 von der Stadt Erlangen gesammelten Schadstoffe an der Sondermüllannahmestelle „Recyclinghof Atzenhof“. Zur Vermeidung zusätzlicher Entleerungsfahrten erfolgt die Annahme zeitlich unmittelbar im Anschluss an die vereinbarte Sammlung.
3. Die Stadt Fürth verpflichtet sich zur vorschriftsmäßigen Deklaration der Gefäße, sowie zur von ihr ordnungsgemäß durchzuführenden Anlieferung bei der GSB.
4. Die Entsorgungskosten für die Anlieferung der von der Stadt Erlangen gesammelten und in Verantwortung der Stadt Fürth bei der GSB angelieferten Schadstoffe trägt unmittelbar die Stadt Fürth.

§ 4

Kostenersatz

1. Die Stadt Erlangen stellt der Stadt Fürth die Kosten für die mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben in Rechnung.
 - a. Der Verrechnungssatz in Höhe von derzeit 98,-€ pro tatsächlich geleisteter Stunde setzen sich aus 18,-€/Stunde Fahrzeugkosten und 80,-€/Stunde Personalkosten (2 Mitarbeiter) zusammen.
Als Leistungsstunden gelten neben der Sammlung und Ablieferung auch die Dauer der An- und Abfahrt von, bzw. bis zum Heimatstandort des Schadstoffmobils in Erlangen.
 - b. Von der Stadt Erlangen bereitgestellte Behältnisse werden zum Kaufpreis weiterverrechnet.
 - c. Die Stadt Erlangen hat der Stadt Fürth die Leistungsstunden, sowie die Zahl der bereitgestellten Behältnisse auf Verlangen durch Vorlage der von den betreffenden Mitarbeitern zu führenden Verzeichnisse nachzuweisen.
2. Tarifliche Lohnerhöhungen betreffend die mit der Ausführung der Aufgaben dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter der Stadt Erlangen führen automatisch zu einer entsprechenden Anpassung des Personalkostenanteils des Verrechnungssatzes zum Monat des Eintritts der Änderungen. Den neu ermittelten Verrechnungssatz teilt die Stadt Erlangen der Stadt Fürth in diesem Falle unverzüglich schriftlich mit. Etwa sich aus einem Tarifabschluss mit Rückwirkung ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind von der Stadt Fürth unverzüglich nach Zugang der Mitteilung auszugleichen.

3. Sonstige Anpassungen des Verrechnungssatzes sind der Stadt Fürth jeweils zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des folgenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Bei Einverständnis werden diese Anpassungen Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Eine Erklärung über dieses Einverständnis ist gegenüber der Stadt Erlangen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, schriftlich abzugeben.

Geht die Einverständniserklärung nicht oder nicht rechtzeitig ein, so tritt die automatische Vertragsverlängerung in § 7 außer Kraft. Diese Vereinbarung endet in diesem Fall mit dem 31.12. des laufenden Jahres.

§ 5

Terminbestimmung und Durchführung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis spätestens 31.10. eines Jahres die Termine und Standorte für die Schadstoffsammlungen des jeweils folgenden Jahres einvernehmlich festzulegen.
2. Termine für Sondersammlungen an Fürther Schulen werden gesondert, nach vorheriger Abklärung des zeitlichen und mengenmäßigen Annahme- und Sortieraufwandes durch die Abfallberatung der Stadt Fürth, vereinbart.
3. Die Stadt Fürth holt die Sondergenehmigungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorgaben TRGS 520 für die Standplätze ein. Sie hat dafür zu sorgen, dass zum Termin ausreichend freier Stellplatz, mindestens 25 m² für das Schadstoffmobil vorhanden ist, sowie eine reibungslose Durchführbarkeit der Sammeltermine zu gewährleisten.
4. Die Stadt Erlangen verpflichtet sich, die mit der Stadt Fürth vereinbarten Termine zur Sammlung der Schadstoffe wahrzunehmen. Muss ein Sammeltermin ausfallen, hat die Stadt Erlangen die Stadt Fürth unverzüglich zu informieren und einen Ersatztermin anzubieten. Dies gilt nicht, soweit das Entfallen eines Sammeltermins im Verantwortungsbereich der Stadt Fürth begründet liegt.
Bei längerfristigem Ausfall des Schadstoffmobils suchen die Parteien einvernehmlich eine Lösung.

§ 6

Haftung

1. Die Vereinbarungspartner verzichten hiermit gegenseitig auf Schadensersatzansprüche jeglicher Art, es sei denn diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eigener Mitarbeiter oder sonst einem Vereinbarungspartner zurechenbarer Personen.
2. Die Stadt Fürth übernimmt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung der gesammelten Schadstoffe und stellt diesbezüglich die Stadt Erlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

3. Die Verantwortung der Stadt Erlangen aus der Vereinbarung endet mit der Ablieferung der Schadstoffe an der Sondermüllannahmestelle im Recyclinghof Aztenhof.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2004 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2004. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 31.08. eines Jahres von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, werden beide Parteien vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anrufen.
2. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Parteien einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen beider Parteien entsprechenden Lösung suchen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus diesem Vertrag ausdrücklich ein anderes ergibt.

Fürth, den _____

Erlangen, den _____

Christoph Maier

Marlene Wüstner, 1. Werkleiterin

Peter Kindervater, 2. Werkleiter